

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Förderung in geeigneter Kindertagespflege
im Landkreis Ebersberg

Der Landkreis Ebersberg erlässt aufgrund Art.17 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 folgende Satzung:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

Für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in geeigneter Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII werden pauschalierte Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 I S.1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- a. Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- b. Erziehungsberechtigte, die für das Kind einen Betreuungsvertrag abschließen oder abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- c. Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne der Punkte a. und b. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- a. Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrags bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeit pro Woche.
- b. Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags sind die von den Erziehungsberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten).
- c. Die Staffelung der Buchungszeiten und der entsprechende Kostenbeitrag werden in **Anlage 1** festgelegt. Der Kostenbeitrag wird anhand des Basiswerts für die Abrechnung der kindbezogenen Förderung gemäß Art. 21 BayKiBiG berechnet. Sofern der Basiswert erhöht oder geändert wird, wird die Verwaltung ermächtigt, eine entsprechende Anpassung der Kostenbeiträge in Anlage 1 vorzunehmen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- a. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Kindertagespflege des Kindes bewilligt wird. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Höhe der Beitragspflicht wird Tag genau berechnet.
- b. Die Beitragspflicht endet mit dem Tag, an dem die Förderung der Kindertagespflege endet (siehe Richtlinien KiTaP Punkt 8.). Auch hier wird Tag genau berechnet.
- c. Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaub, Erkrankung oder sonstiger Abwesenheit des Kindes bestehen.
- d. Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils zum 15. eines Kalendermonats für den gesamten Monat fällig und ist auf ein Konto des Landkreises Ebersberg zu überweisen.

§ 5 Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag soll gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag des beitragspflichtigen Personenkreises ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- a. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Bewilligungszeitraums verpflichtet, dem Kreisjugendamt Ebersberg Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- b. Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach a. nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft und ersetzt die bisher geltenden Regelungen zum Kostenbeitrag in der Förderung der Kindertagespflege.